

Einfache Anfrage Baumgartner-Flawil:**«Lehrpersonen an privaten Sonderschulen und Sonderschulheimen – Gleichbehandlung nach NFA?»**

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staatsbeiträge an private Sonderschulen (Sonderschulverordnung, sGS 213.951) regelt die Anerkennung der Sonderschulen. Gemäss der Sonderschulverordnung und dem Sonderschulkonzept im Jahr 1995, ist das Erziehungsdepartement für alle Aufgaben im Bereich der Sonderschulen verantwortlich. Die Sonderschulkommission und das Amt für Bildungsfinanzen visitieren und kontrollieren zur Zeit die Sonderschulen. Am 1. Januar 2008 übernehmen die Kantone die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung. Die Sonderschulung ist ein Teil des NFA-Paketes. Der Bund wird den Kantonen die finanziellen Mittel zur Verfügung stellen, aber die Kantone agieren föderalistisch nach den eigenen gesetzlichen Vorgaben.

In der Phase des Teilprojektes 2, also in den Jahren 2008 bis 2011, werden die gesetzlichen Grundlagen erarbeitet für die Zeitspanne nach 2011. Die Motion Sonderschulgesetz (42.05.22) wurde am 4. April 2006 durch den Kantonsrat erheblich erklärt.

Die Lehr- und Fachpersonen an privaten Sonderschulen und Sonderschulheimen unterstehen nach geltendem Recht nicht dem öffentlichen Dienstrecht. Die Anstellungen sind auf privatrechtlicher Basis geregelt.

In der Sonderschulverordnung (sGS 213.951) werden in Art. 29 Bst. a die tatsächlichen anrechenbaren Gehaltsaufwendungen für das Fachpersonal festgesetzt. Die Gehaltsaufwendungen werden durch den Kanton ausgerichtet und durch eine Revisionsstelle des Erziehungsdepartementes kontrolliert. Für die Lehrpersonen gilt ebenfalls das Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer (sGS 213.51). Nach Art. 10bis hat sich der gewählte Lehrer der kantonalen Versicherungskasse anzuschliessen. In Art. 16 wird das Pflichtpensum und die Altersentlastung festgelegt. Für Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr wird bei gleicher Entlohnung eine Entlastung von 2 Lektionen je Woche und ab dem 60. Altersjahr eine Entlastung von 3 Lektionen je Woche gewährt. Nach meinem Verständnis müssen alle Lehrpersonen in der Lehrerpensionskasse versichert werden und dürfen nicht willkürlich einem anders lautenden Reglement einer Sonderschule oder eines Sonderschulheimes unterliegen.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann eine private Sonderschule oder ein Sonderschulheim für die angestellten Lehrpersonen eine private Pensionskasse vorschreiben und einer Lehrperson den Zugang zur kantonalen Versicherungskasse (Lehrerpensionskasse) verweigern?
2. Kann eine private Sonderschule oder ein Sonderschulheim für die angestellten Lehrpersonen entgegen dem Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer eine Altersentlastung verweigern?
3. Bedürfen die Reglemente einer Vereinigung oder Stiftung zur Führung einer Schule und die Personalreglemente einer Sonderschule sowie eines Sonderschulheimes nach dem Jahr 2011 die Genehmigung durch das zuständige Erziehungsdepartement?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Gedenkt die Regierung in einem Mantelerlass bestimmte Vorgaben festzulegen?

6. Gedenkt die Regierung nach dem Jahr 2011 die Lehrpersonen an Sonderschulen und Sonderschulheimen denen der Volksschule in den Anstellungsbedingungen gleichzustellen?
7. Geht die Regierung mit mir einig, dass die Besoldung der Lehrpersonen dem kantonalen Recht entsprechen müsste?»

17. August 2007

Baumgartner-Flawil